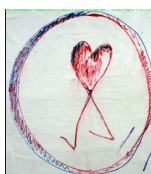


30.12.2018

Amts- und Landgericht Bonn
Wilhelmstr. 21

53111 Bonn



1. Nach 6 Jahren funktionierender Familie, glücklichem Kind: Vater Fehlverhalten unterstellen.
2. **Dann: Sofort dem Kind den Vater entreißen.**
3. Dann: Jegliche Gewalt und Boykotte der Mutter gegen Kind - und Vater: leugnen.
4. **Alle Aussagen des Kindes, alle Zeugen, Berichte, Beweise pro Vater: Missachten.**
5. Alle psychischen Folgen, alle Loyalitätskonflikte, alle erst seit der Zerschlagung der Familie: Leugnen!
6. **Und dann rufen: Hurra, so lassen wir es jetzt!**
7. Grund(!)Rechte Kind? Verfassung? Verfahrensrecht? Banalitäten statt Grund(!)Rechte!
8. **Dann: Grund(!)Rechte nur noch formal abwürgen: Aktenzeichen, Unterschriften fehlten ...**
9. Und zum Schluss aktiv: Unterlagen einbehalten, Akteneinsicht verweigern, Elter beleidigen, Tonträger vernichten, Unwahres, Strafanzeigen ...
10. **Und dann perfide das Opfer zum Täter machen: Auch wenn das Kind 12x anderes bezeugte: Es wolle gar nicht zurück!**

Jedes Kind hat ein Grundrecht auf a) seelische Unversehrtheit, b) Erziehung durch seine und beide ElterN, c) Einhaltung billigsten Verfahrensrechts, d) § 235 StGB.

Amtsgericht Bonn Abt. 410, OLG Köln 2./4. Senat,

www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de

www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de

AG BN: 410 F 244/18, 410 F 255/18 und sämtliche Vorfahren 2013 ff am Amtsgericht Bonn und OLG Köln

Feststellungsklage

Bürokratischer Kindes-Missbrauch

gegen Justizorgane des Landes NRW und Beauftragte

I Willkommen in NRW

II Der Kläger, die Klage, die Beklagten

IV Kernvorwürfe

- IV-1 Missachtung von *Grundgesetz*
Missachtung von *Grundrechten*
§ 235 StGB
- IV-2 Missachtung von *Grundfakten*
Verweigerung von *Grundhilfen*
- IV-3 Missachtung von *Grundregeln*

IV Folgen:

- IV-1 Folgen für das *Kind*
- IV-2 Folgen für den *Vater*
- IV-3 Folgen für die *Mutter*
- IV-4 Folgen für die *Familie*

V Entwicklung:

Vom Vorbild-Wechselmodell zu zerstörten Menschen und Familie

- V-1 Entwicklung: 2007 bis 2013: *Vorbildliches Beide-Eltern-Wechsel-Modell*
- V-2 Entwicklung: 2013: *Vorwurf sofort widerlegt*
- V-3 Entwicklung: 2013 bis 2018: *Richter zerstören Kind und Familie*

VI Beklagte

VI-1 Beklagte: *Justizverwaltung NRW und Beauftragte*

VI-2 Beklagte: *Konzentration auf drei Hauptverantwortliche*

VII Klagegrund: Bürokratischer Kindes-Missbrauch

VII-1 Kindes-Missbrauch nicht auf kaltem Kellerfußboden,
sondern in warmen Amtsstuben

VII-2 Definition

VII-3 Folgen

VII-4 Akteure

VII-5 Merkmale

VII-6 Auf mehreren Ebenen wirksam

VII-7 Ausmaß: 550.000 Opfer – jährlich

VII-8 Staat, Justiz und Gesellschaft brauchen eine Kindschafts-Revolution

VIII (Derzeit) Nicht im Fokus stehende Beteiligte

IX Gesetzestexte:

Grundrechte Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 6, Art. 19, Art. 20

§ 235 StGB

X Anlagen (Auswahl)

i. Willkommen in NRW

Geschichten vom Ankommen in einer neuen Heimat

Für Grundschulkinder. Welcome to NRW – Stories of Arriving and Belonging

Herausgegeben vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW

Mit diesem Titel vertreibt das Land NRW eine große, dicke, 63-Seiten-starke Broschüre für Grundschüler, und für Flüchtlingskinder. Darin heißt es auf S. 5f:

„Das sind Anna und Ben. Sie möchte dir helfen, dich gut bei uns einzuleben. (...) Karim, Sofia, Masa und Hashem leben auch noch nicht lange in Deutschland. Sie sind aus Syrien und Bulgarien zu uns gekommen.“

Wenn selbst *kleine Grundschul*-Kinder und Migranten Grundrechte lernen, dann erschüttert deren Missachtung durch Richter (!) Fundamente des Staates!

Auf Seite 49 (Hervorhebungen durch Verfasser):

„Wie in jedem Land, gibt es auch in Deutschland Gesetze. Sie regeln zum Beispiel, was verboten ist und wie das Zusammenleben der Menschen in Deutschland funktioniert. In den Gesetzen steht auch, welche Rechte die Menschen in Deutschland haben. Die **wichtigsten Rechte sind die Grundrechte**. Sie stehen im Grundgesetz. Die **Grundrechte gelten für alle Menschen**, die gerade in Deutschland leben. Also auch für dich und deine Familie.

Zu den Grundrechten gehört zum Beispiel das Recht auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit. (...) In den Grundrechten steht auch, dass jeder Mensch gleich viel wert ist und gleich behandelt werden muss. Es ist egal, ob man eine Frau oder ein Mann ist (...).

Kinderrechte: Die Grundrechte gelten für alle Menschen. Natürlich auch für Kinder! Kinder müssen aber noch einmal besonders geschützt werden. (...)

Besondere Rechte für Kinder sind zum Beispiel das Recht auf: (...)

Familie: Kinder haben ein Recht darauf, bei ihrer Familie zu sein. Die Staaten müssen Familien helfen, zusammen zu sein. Sie dürfen Kindern nicht verbieten, bei ihren Eltern zu sein. (...).“

Wenn das so ist,

- **dass Grundrechte so fundamental für Kinder und alle Menschen und den Staat sind,**

- dass sie durch regierungsamtliche Schriften selbst Kinder vermittelt werden,

und

- dass selbst Grundschulern vermittelt wird,

- dass selbst Migranten-Kindern in der Grundschule vermittelt wird,

dass

- **jedes Kind und**

- **jeder Mensch**

- **Grundrechte hat,**

- **diese Grundrechte für jedes Kind und jeden Menschen unantastbar sind,**

- jedes Kind Grundrecht auf Erziehung

- durch seine und

- beide ElterN hat,

- und jeder Elter

- Grundrecht auf

- Erziehung eigener Kinder hat,

dann ist es ein Verbrechen besonderer Schwere,

- wenn ausgerechnet **der Staat** gar selbst,

- wenn ausgerechnet das **Justizsystem** der Bundesrepublik Deutschland gar selbst,

- wenn ausgerechnet das **Justizsystem** des Landes NRW

- wenn ausgerechnet **Richter,**

- wenn ausgerechnet **Jugendämter** und

- ausgerechnet kommerzielle **Kinder**-Unternehmer

es sind, die Grundrechte von Kindern, Elter und Familien außer Kraft setzen

- und Kinder

- Eltern

- Familien

- vorsätzlich oder vorsätzlich fahrlässig

- lebenslang

- zerstören, traumatisieren oder vernichten.

Wenn selbst Kinder es lernen,

dann sollten Richter es mit allergrößter Sicherheit wissen!

Dann bedarf es nicht gesonderter politischer Anstrengungen,

sondern exzeptioneller Strafen und Schadensersatzes,

um einen solch skandalöses Verbrechen

der selbst das, was bereits Kindern in Grundschulen als 1x1 vermittelt wird,

als betrügerische juristische und rechtsstaatliche Farce entlarvt,

verantwortlich und vernehmbar zu bestrafen, zu entschädigen und

einmal für allemal

zu beenden.



Lithographie A. Paul Weber
Titelbild: A. Paul Weber: Youngplan

II Der Kläger, die Klage, die Beklagten

Dieses ist die weltweit erste Klage wegen Bürokratischen Kindes-Missbrauchs:

Kinder wurden und werden immer wieder missbraucht. Unterschieden wurden bisher der *körperliche*, der *psychische* und der *sexuelle* Missbrauch von Kindern.

Doch weit mehr Kinder werden nicht von gierigen oder hilflosen Tätern, sondern von leichtsinnigen, egoistischen oder vorsätzlich fahrlässigen Tätern, nämlich Bürokraten missbraucht.

Bürokratischer Kindes-Missbrauch ist im Gegensatz zu psychischem, körperlichem oder sexuellem Missbrauch eines Kindes die zumindest fahrlässig, häufig vorsätzlich fahrlässig in Kauf genommene **psychische, oft lebenslange Schädigung eines oder mehrerer Kinder, oft auch eines oder beider Eltern, durch bürokratische Entscheidungen und Strukturen.**

Bürokratischer Kindes-Missbrauch eines Kindes ist durch bürokratische Prozesse und Entscheidungen eine so gravierende Verletzung der Grund(!)- und Menschen(!)Rechte, seiner Seele und Persönlichkeit, **dass tiefgreifende, langfristige Folgen möglich, naheliegend, wahrscheinlich, unvermeidlich, erkennbar sind.**

*

Ich bin Vater des Kindes (Kind) (VName) (NName), geb. 24.7.2007,
und reiche als Vater des
Opfers (Kind) (VName), als
Opfer einer zerstörten Familie, selbst als
Betroffener und Opfer
nachfolgende Klage ein.

*

Kein Verfahren, unter welcher Begründung auch immer, darf

- für ein bewiesenes glückliches Kind,
- einen bewiesenen und bezeugten vorbildlichen und gelobten Vater
- eine hilfsbedürftige Mutter
- eine funktionierende Familie
- den Rechtsstaat
- unter Verantwortung der Justizverwaltung des Landes NRW, nachgeordneter Behörden und Assoziierte ...

solche Folgen haben, wie

- eine funktionierende Familie zu zerstören
- ein Kind mit Zwangshandlungen,
- ein Kind mit Weinanfällen
- dem die Liebe und Förderung durch den Vater entzogen wird,

- ein Kind, das Verfahrensbedingt in Therapien muss
- ein Kind, dem schwere Depressionen drohen,
- ein Vater, der verfahrensbedingt Depressionen entwickelt,
- in die Schwerbehinderung getrieben wird
- und finanziell vernichtet wird;
- eine Mutter, die offensichtlich suizidal wird,
- der gestattet wird, körperliche, psychische und andere Gewalt gegen Kind und Vater beizubehalten,
- der gestattet wird, boykottiv gegen das Kind und den Vater zu bleiben,
- eine Familie, der nicht trotz der Traumata seitens des Staates nicht geholfen wird.

Die Feststellungsklage für

- Schäden, bereits eingetreten und lebenslang,
- Schadensersatz und
- Verantwortlichkeiten

***muss* und *hat* zu erfolgen – und erfolgt hiermit; in Verantwortung vor**

- dem hier betroffenen Kind
- den betroffenen ElterN
- und dem Rechtssystem des Landes NRW und der Bundesrepublik Deutschland ...

gegen

- das zuständige Justizverwaltung des Landes NRW, beteiligte Gerichte und Richter
- beteiligte Jugendämter der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises und
- beteiligte kommerzielle Kinder-Unternehmer.

Es wird Feststellung beklagt und beantragt:

- a) dass das Kind glücklich 2007 bis 2013 glücklich war sowie, dass die Familie funktionierte
- b) ein Schaden an Kind, Vater, Familie und Mutter entstanden ist
- c) dieser Schaden durch Bürokratischen Kindesmissbrauch entstanden ist
- d) dieser Schaden durch das Justizsystem NRW und Beauftragte entstanden ist
- e) insbesondere durch Beschlüsse von Amtsgericht Bonn, OLG Köln 2013 ff
- f) dass dieser Schaden vermeidbar gewesen wäre
- g) dass Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen sind
- h) das Land oder Assoziierte oder sonstige Verantwortliche verpflichtet werden, den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Beantragt wird die Herbeiziehung

- *aller* Akten am Amtsgericht Bonn und OLG Köln *seit 2009*
(häusliche Gewalt Mutter, freiwillige, gut sechs Jahre funktionierende Elternvereinbarung, Umfang von *einer* Seite)
- damit auch seit August 2013 (Vorwurf und Widerlegung Missbrauch, Zerschlagung Familie, schlagartig psychische Folgen Kind)

Sollte eine Feststellungsklage nicht das probate Mittel sein,

sondern z.B. eine Leistungsklage,

oder eine andere Form der Feststellung und Wiedergutmachung des offensichtlichen Schadens,

soll Klage erhoben sein in jeder anderen zulässigen, sinnfälligen, dem Sachverhalt angemessen und vom Gesetzgeber ermöglichten und gewollten Form,

und sollten Ansprüche und Rechtsverletzungen hier nicht genannt sein,

sollen diese ebenfalls als mitbeklagt erhoben und aufgeführt gelten.

Darüber hinaus werden Richter freundlich darauf hingewiesen,

dass es nach ZPO *Ihnen* obliegt, dem Kläger Hinweise, die *konkret* zu sein haben, zu geben, ob die Klage noch fehlerhaft ist, Lücken hat oder wie Ansprüche begründet und untermauert werden können.

Darüber hinaus werden vom zuständigen Richter Hinweise erbeten,

wie das Gericht verfahrenstechnisch – angesichts der Dauer des Verfahrens, der Fülle von Unterlagen, der Unmenge an Feststellungen, Beweisen, Zeugen und Schlussfolgerungen – vorzugehen gedenkt.

Die Feststellklage hier formuliert als erstes die Klage – und untermauert diese mit einer *begrenzten* Anzahl sortierter Anlagen, um die Klage zu untermauern.

Es liegt bitte beim Gericht mitzuteilen, ob dieser Weg ausreichend ist oder ob und wie und ggf. wo das Gericht den Beweisvortrag detaillierter wünscht.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass wir beabsichtigen, über die Klage bundesweit zu berichten, nicht nur auf

www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de und

www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de.

Die Klage erfolgt fristgerecht,

da der erste Beschluss des ersten Rechtsweges am 9.1./27.4.2015 beim OLG Köln,
Vorsitz Dr. Uwe Schmidt, abgeschlossen wurde.

Allen Menschen keine Grund- und Menschenrechte aberkennen!

Allen Kindern - beide Beine!

Allen Eltern - ihre Kinder!

Allen Familien - Schutz vor staatlicher Willkür und Inkompetenz.

Bundesrepublik Deutschland, Bonn, 30.12.2018

(Unterschrift)

Sechs Jahre lang, von 2007 bis 2013
lebte das Kind bei beiden Eltern im Wechselmodell
(4 Tage Vater / 3 Tage Mutter)
und war gesund, glücklich und begabt.

2013/14 zerstörten Amts- und OLG-Gericht Bonn-Köln
Familie und Kind.

Seit 2014 sind die Familie und Menschen
Kind, Vater und Mutter
kaputt.

Noch Fragen?

Das Verfahren hat bisher einen Umfang bis zu 15.000 Seiten.

Hier die Zusammenfassung des Verfahrens und der Feststellungsklage auf wenigen
Seiten, beginnend: Mit dem Wichtigsten:

Den Grundrechten jeden Kindes:

IV-1 Kernvorwürfe:

Missachtung von *Grundgesetz* und *Grundrechten*, § 235

1. Grundgesetz und Grundrechte ignoriert oder unbekannt:

Die Sache ist so billig wie einfach.

so bedeutsam wie fundamental,

so geschichtlich wie verfassungsrechtlich,

dass sie selbst Grundschul-Kindern beigebracht wird:

Das Grundgesetz legt in Artikel 6 als fundamentales Grundrecht fest,

dass die Pflege und Erziehung das Natur-bestimmte Grundrecht der ElterN ist.

Auf *Kinder* bezogen heißt dies:

Es ist das Natur-bestimmte Grundrecht jeden Kindes,

durch seine und beide ElterN gepflegt und erzogen zu werden!

Ausnahmslos.

Der Staat darf und muss *nur* eingreifen, wenn „*Verwahrlosung*“ droht,

oder „*Versagen*“ der Eltern. Ansonsten sind Kinder und Eltern

ausdrücklich geschützt – vor staatlicher Willkür und staatlicher

Inkompetenz. Denn die Erziehung ist die ihnen von Natur aus obliegende

Pflicht.

Ein Staat, Richter und Verfahrensbeteiligte, die *unterhalb* der Schwelle

von „*Verwahrlosung*“ oder „*Versagen*“ agieren, machen sich damit

strafbar.

So einfach gehen Grundgesetz und Grundrechte.

Kinder-leicht!

Tatsache:

Nicht „fast“, sondern im vorliegenden Verfahren allen Richtern, allen Verfahrensbeteiligten waren die verfassungsmäßigen Grundlagen, an die sie sich zwingend zu halten haben, zudem in allen Beschlüssen, **entweder unbekannt oder irrelevant¹**, insbesondere:

Grundgesetz:

- Art. 19.2 Grundrechte im Kern unantastbar, unveräußerlich
- Art. 6.2 Grundrecht auf Erziehung durch beide und eigene Eltern
- Art. 6.3 Schutz vor richterlicher Willkür und Inkompetenz
- Art. 6.1 Grundrecht auf Grundhilfen
- Art. 1.1 Schutz der Menschenwürde
- Art. 1.3 Grundrechte sind direktes Recht
- Art. 2.2 Schutz vor körperlicher und seelischer Verletzung
- Art. 3 Gleichberechtigung von Vätern und Frauen

§ 235 StGB: Kindes-Entfremdung, -Entführung strafbar, 10 Jahre Haft

1 Hier sind vielleicht allein nur 3 Ausnahmen zu nennen:

Jugendamt Bonn: Herren Focke, Aufdermauer (Schreiben September 2015: keine Gefährdung des Kindes beim Vater),

Umgangspflegerin Staab (Aussage vor OLG Köln, 21.4.2015: Grundrechte Kind beim Vater geschützt)

Frau Prof. Anke Rohde, Februar 2014: Kind beim Vater geschützt, Gefahr von Suizidalität des Vaters

2. Grundrechte und § 235 in der notwendigen Deutung konkret:

a) Jedes Kind und jeder Mensch hat eine **unantastbare** Würde.

Grundrechte und Menschenrechte eines jedes Kind und jeden Menschen sind **unverletzlich**.

Grundrechte und Menschenrechte sind **unveräußerlich**.

Der Wesensgehalt der Grundrechte ist **unantastbar**.

Grundrechte sind **im Wesensgehalt** immerdar.

Niemand, auch ein Kind, auch ein Elter nicht,

kann seinen Grundrechten (z.B. auf Erziehung) entsagen.

b) **Grundrechte** sind explizit **keine Postulate**.

Grundrechte sind **geltendes Recht**.

Grundrechte sind **direktes Recht**.

Grundrechte sind **unmittelbares** Recht.

Grundrechte sind **einklagbares** Recht.

Grundrechte **binden Richter**

Rechtsprechung, Gesetzgebung und vollziehende Gewalt.

c) **Jedes Kind hat ein Natur-bestimmtes** Recht auf

Pflege und **Erziehung durch seine und beide Eltern**.

Pflege und Erziehung sind das **Natur-bestimmte Recht der Elter-n**.

Entsprechend hat jedes Kind ein grundgesetzlich geschütztes Recht,

von jedem Elter **zumindest**

zu gut 33 bis gut 40 Prozent erzogen zu werden.²

d) Kindern darf nur dann die Pflege und Erziehung durch einen oder beide Elter genommen werden,

wenn **Verwahrlosung oder Gefahr ähnlicher Schwere** droht.

d) Richter, Jugendämter, die einem Kind einen oder beide Eltern entfremden/nehmen,

ohne dass dem Kind Verwahrlosung oder ähnliche Schwere droht,

machen sich **strafbar**.

Wer **Entziehung oder Entfremdung** Minderjähriger vorsätzlich oder vorsätzlich fahrlässig betreibt,

mit der **Folge schwerer Gesundheitsschädigung** oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung.

wird mit bis zu **zehn Jahren Freiheitsstrafe** belegt.

Dieses gilt **ohne Ansehen der Person oder des Berufsstandes.**

²Die letztliche Aufteilung ergibt sich aus

- gesonderter Bindungs-, Bildungskompetenz des Elters,
- faktischen Gegebenheiten, wie Wohnbedingungen
- Kooperationsbereitschaft
- Kindeswillen und ähnlichem.

Eine Aufteilung zu 40/40 oder ähnlich ist immer möglich, selbst bei riesigen Entfernungen (wenn Kinder z.B. ein halbes Jahr hüben oder drüben wohnen).

e) Jedes Kind und jeder Mensch hat ein Grundrecht auf

freie **Entfaltung der Persönlichkeit**,

wozu die Förderung seiner *Anlagen* und **Begabungen** gehört.

f) Jedes Kind und jeder Mensch hat ein Grundrecht auf Leben.

Jedes Kind und jeder Mensch hat ein Grundrecht nicht allein auf körperliche Unversehrtheit,

sondern insbesondere auch auf **seelische Unversehrtheit und Schutz**.

g) **Väter und Mütter** sind **gleichberechtigt**.

h) Ehe und Familie stehen unter dem **besonderen Schutze** der gesamten staatlichen Ordnung.

Dadurch ist der **Staat zu Grundhilfen** verpflichtet.



A. Paul Weber: Zwischen den Stühlen

IV-2 Kernvorwürfe:

Missachtung von *Grundfakten*

Verweigerung von *Grundhilfen*

Zu beklagen sind ferner die Missachtung von *Grundfakten* des Falls und die Verweigerung von *Grundhilfen*

(nach GG Art. 6.1, GG Art. 1 und GG Art. 2 und GG Art. 20):

Grundfakten, Grundhilfen, Schadensersatz:

1. Das Kind zeigte seit 2013/14 „schlagartig“ psychische Folgen
(siehe Brandbriefe vom 30.9.2014 von vier Lehrern als OLG Köln), wie tägliche Zwangshandlungen, Magersucht, Schlafstörungen, später weitere ...
Der kurz-, mittel- und langfristige Schaden für die Familie und ihre Mitglieder ist festzustellen, zu beziffern und wiedergutzumachen.
2. Die Familie funktionierte sechs Jahre – wie bewiesen und bezeugt (20 Zeugen, Kaufmann-Schreiben Februar 2017),
aufgrund einer freiwilligen Elternvereinbarung vom 20.9.2009, Umfang: eine Seite.
Sie wurde ohne Eingriffsberechtigung zerstört (GG Art. 6.1, GG Art. 6.3, GG Art. 19.2)
Der kurz-, mittel- und langfristige Schaden für die Familie und ihre Mitglieder ist festzustellen, zu beziffern und wiedergutzumachen.

3. Der Vater war und ist, durch 20 Zeugen, durch mehrere Gutachter und Verfahrensbestellte: Vorbildlich, exzeptionell in Förderung, Liebe, Bildung.

Ein Grundfaktum des Verfahrens ist, das ausnahmslos alle Begabungen (Kind)s auf den Vater zurückzuführen sind:

- Lesen
- Schreiben
- Englisch: (Kind) las bereits *vor* dem Kindergarten – *englische* Kinderbücher, spricht seit vielen Jahren fließend Englisch
- Harfen-Spiel (Harfe für 2,5 TE)
- Klavierspiel (die Mutter hat nicht einmal ein eigenes Klavier!, sie gibt es dem Vater nicht zurück)! (Klaviere für gut 5 TE)
- Geigenspiel (Geigen für gut 3 TE)
- Schwimmen
- Wandern
- Opern ...

Das korrelierende zweite Grundfaktum ist, dass die Mutter durch immer neue „kleine Maßnahmen“ dieses zu torpedieren versucht.

- (Kind) darf Konzerte ihrer Geigenlehrerin nicht besuchen.
- Die Mutter untersagte (Kind) (sogar beim Vater!) das Geigenspielen
- Harfen-Kurse darf (Kind) nicht besuchen: Bitten und „großzügige“ Einladungen und Tauschangebote lehnt die Mutter ab.
- Ein vorbereiteter Schulbesuch (Kind)s für 6 Monate in den USA: von der Mutter abgelehnt.

- Der Besuch einer begabungsgerechten Schule (CJD, Verfahrensbeistand Schroeder machte den Kompromiss EMA) boykottierte die Mutter ...

Verfahrensbeistand Schroeder teilte dem Amtsgericht Bonn mit, dass die Mutter nicht in der Lage sei, dem Kind das zu bieten, was der Vater dem Kind bieten könne (17.11.2015/11.3.2016).

So auch Verfahrensbeistand Uphave „Papa – das ist (Kind)s Welt!“ (19.4.2013)

Dem Kind – wurde dagegen, immer wieder, der Vater genommen:

9 Monate brutal-total, danach zum 92,5 Prozent (GG Art. 6.2 und GG Art. 6.3, § 235 StGB), was naturgemäß das Begaben des Kindes unterbindet.

Der kurz-, mittel- und langfristige Schaden für das Kind, wie den Vater ist festzustellen, zu beziffern und wiedergutzumachen.

4. Die Mutter war und ist gewaltbereit und zudem psychisch konditioniert. Dieses ist von allen Gerichten, von allen Richtern, in allen Beschlüssen systematisch missachtet, relativiert, sogar veralbert worden (GG Art. 6.3, GG Art. 6.1)

Das OLG Köln, Vorsitz Dr. Schmidt, glaubte nicht dem Kind mit der Aussage, die Mutter habe es grün und blau geschlagen, sondern der Mutter – diese hab „glaubhaft“ versichert, es nicht getan zu haben (9.1./27.4.2015).

Das Amtsgericht Bonn, Richter Büter, veralberte nachgerade die Hinweise des Vaters oder der Umgangspflegerin Staab auf Kindeswohlgefährdung: Die Hinweise seien, Zitat: „Vermeintlich“ (13.3.2017).

Der kurz-, mittel- und langfristige Schaden für das Kind, den Vater wie die Familie ist festzustellen, zu beziffern und wiedergutzumachen.

5. Der Vater verfügt, erwiesen, bewiesen, dokumentiert – systematisch von Richtern ignoriert über exzeptionell vorbildliche Lebensbedingungen:

Musikzimmer, Unmengen von Instrumente für gut 10 TE, für das Kind eine eigene Wohnung, großen Ökogarten mit großen Flächen für das Kind, wohnt direkt am Wald ...

Der kurz-, mittel- und langfristige Schaden für das Kind und den Vater ist festzustellen, zu beziffern und wiedergutzumachen.

6. Mutter boykottiv, Vater kooperativ: Immer wieder versuchte und versucht die Mutter Umgänge, Rechte des Kindes auszubremsen.

Seit Jahren fordert der Vater staatliche Grundhilfen, sprich die Verpflichtung durch Richter, dass die Mutter zu einer gemeinsamen Erziehungsberatung verpflichtet wird – Grundhilfen werden durch Richter und Jugendamt über Jahre boykottiert (GG Art. 6.1)

Der kurz-, mittel- und langfristige Schaden für das Kind und die Familie ist festzustellen, zu beziffern und wiedergutzumachen.

IV-3 Kernvorwürfe: Missbrauch richterlich-bürokratischer Machtmittel, Kinder-Unternehmer

1. Immer wieder zeichnen das Verfahren richterlich-bürokratische Willkür.

Nahezu alle Gerichtskosten, zu gut 99 Prozent, bürdeten die Richter allein dem Vater auf. Der Vater reklamiert ohne Kosten für Psyche, lebenslange Schäden von Kind, Eltern und Familie bereits 140 TE reine Belegkosten.

Hinzu kommen richterlich-bürokratische Willkür:

Beweisanträge, Eil-Anträge wurden nicht bearbeitet, wenn sie, was nicht notwendig ist, vom Vater auf konkrete Aktenzeichen oder mit zusätzlichen Unterschriften versehen waren.

Der Amtsgerichtspräsident Bonn und die OLG-Präsidentin Köln verstrickten sich in nachgewiesenen Unwahrheiten – denen das Landesministerium für Justiz, Leitungsstab legalisierte, indem sie nicht sanktioniert wurden.

Am 9.3.2018 wurde der Vater zu gut 5.500 Euro Strafe verurteilt, weil er – in einem Schriftsatz ans Amtsgericht – den Richter zu Grundrechten ermahnt hatte. Das – so das Amtsgericht – sei eine, Zitat: „schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung“ *des Richters* gewesen.

Der kurz-, mittel- und langfristige Schaden für das Kind, den Vater, die Familie ist festzustellen, zu beziffern und wiedergutzumachen.

2. Alle Richter duldeten, legalisierten, ignorierten unglaubliche eigene Schlampereien Rechtsbrüche, Parteilichkeiten sowie jene der durch von Ihnen beauftragten kommerziellen Kinder-Unternehmer oder Jugendämter.

So musste einem Umgangspfleger, dem das OLG Köln letztlich einen ganzen Termin widmen musste, der Vorwurf gemacht werden, er mache sich an Kind und Mutter heran.

Das Jugendamt Bonn urteilte: Es sei weniger schlimm, dass das Kind ständig weinen müsse, als dass der Vater dieses bildlich beweise und festhalte (Frau Mahnig).

Das Amtsgericht Bonn gestattete dem Gutachter Schleiffer zu empfehlen, das Kind solle den Vater verlieren, denn in der Pubertät eines Mädchens sei ein Vater weniger bedeutsam als eine Frau (worauf der Vater antwortete: die Ehefrau könne den ältlichen Gutachter bereits jetzt ins Altersheim stecken).

Der kurz-, mittel- und langfristige Schaden für das Kind, den Vater, die Familie ist festzustellen, zu beziffern und wiedergutzumachen.

3. Es bedarf an dieser Stelle auch einer Erklärung, warum Richter und Gerichtsbestellte Dritte entschieden, wie sie entschieden.

Der Vater verfasste dazu Schriften, so mit dem Titel „Universale Menschenrechte – oder Amtsrichter“?

Sowohl Verfahrens-begleitend (siehe z.B. www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de)

wie wissenschaftlich (siehe z.B. www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de)

arbeitete er dazu verschieden Prinzipien heraus:

a) Systematische Negierung auch des Kindeswillen

... sowohl durch das OLG Köln wie das Amtsgericht Bonn: Das Kind hat vor 2013, 2013 und dutzendfach selbst 2017 und 2018 authentisch vor Richtern, Rechtsantragsstelle, Jugendamt, Verfahrensbeiständen seinen Kindeswissen dokumentiert und dokumentieren lassen:

- dass es seinen Vater liebt

- dass es beide Eltern liebt und bei beiden Eltern wohnen will!

b) Banalitäten statt Grundrechte

Beispiel: OLG Köln: Weil der Vater 19 Minuten weiter von der Schule entfernt wohne, verliere das Kind den Vater).

c) Unimosität, Verletzung der Unmittelbarkeit des Gerichts

Beweisbare und ... bewiesene Abstimmungen vor und außerhalb des Verfahrens zwischen „unabhängigen“ Beteiligten, die die Unmittelbarkeit des Gerichts verletzen:

Abreden zwischen Jugendamt, kommerziellen Kinder-Unternehmern und Richtern ...

d) Korpsgeist von Richtern und Assoziierten untereinander

Siehe z.B. Skandal um den Bonner Amtsgerichts-Präsidenten und die Kölner OLG-Präsidentin.

e) Missbrauch Bürokratischer Machtmittel,

... wie Eil-Anträge oder Schriftsätze nicht zu bearbeiten, wenn gegen eindeutige gesetzliche Bestimmungen willkürlich gewählte Formalien nicht eingehalten worden seien.

f) Pseudologik

Dazu umfangreiche Schriftsätze ans Amtsgericht Bonn

g) Fahrlässig vorsätzlich laienhafte Überbewertung von Teil-Aussagen des Kindes

... mit denen Richter rechtfertigen, dass das Kind seine eigenen Grundrechte außer Kraft setzt (was legalita keinem Richter gestattet ist) (denn niemand kann eigenen Grundrechte außer Kraft setzen: auch ein Kind nicht)

(Beispiel: (Kind)s Aussage, der Umgangspfleger Jung (der sich regelmäßig nachweislich privat mit Kind und Mutter traf) sei „so lustig“, wertete Dr. Schmidt, OLG Köln, (Kind) „habe Angst vor dem Vater“, Unglaublich, was sich Richter mit Ratsch und Tratsch anmaßen!)

h) Überbewertung von „Kooperation strittiger Paare“,

... und Ausblenden der Liebe zum Kind auf der *Elternebene* – dazu zum Teil mehrfach parteiliche Fälschung von Termins-Protokollen.

Missachtung des 6 Jahre funktionierenden Wechselmodells.

i) Parteilichkeit bei Protokollen und Wortwahl in Beschlüssen

j) Systematische Unterlassung vom Amtsermittlungen

Hinweisen auf gravierende Tatbestände wird nicht nachgegangen, eingehende Verfahrens-relevante Zeugen werden nicht geladen oder Stellungnahmen ignoriert.

k) Unkenntnis über Aufgabenteilung in Kindschaftsverfahren:

Aufgabe ist nicht, dass alle einer Meinung sind (Unimosität), sondern dass

- Richter über Grundrechte wachen,
- Verfahrensbeistände ggf. Hausbesuche und gravierende Kindeswohlgefährdung verneinen (sonst benennen), und
- Jugendämter Grundhilfen Eltern und Kindern anbieten.

l) Laienhafte Unkenntnis in der Bewertung von Gutachten und Stellungnahmen

Unfähigkeit von Richtern und Gerichtsbestellten, Mindestanforderungen an wissenschaftliche Gutachten zu formulieren und zu bewerten,

Verbot, Gutachter durch das Gericht gewünschte Aussagen zu intendieren

Unfähigkeit von Richtern, Gutachten bewerten und deuten zu können.

Oder, wie im vorliegenden Fall: Völliges Fehlen überhaupt eines Sorgerechts-Gutachtens!

*

Der kurz-, mittel- und langfristige Schaden für das Kind, den Vater, die Familie ist festzustellen, zu beziffern und wiedergutzumachen.

IV Folgen

IV-1 Folgen für das Kind

1. Systematisch und nahezu durchgängig missachtet wurden von Gerichten und Gerichtsbeauftragten Dritten

massive psychische, körperliche, familiäre, begabungsbezogene Folgen des Opferkindes:

- a) Zwangshandlungen, so schlimm, dass sie Persönlichkeitsgefährdend sind

(Beweis: Prof. Schleiffer, 12.12.2014),

- b) Gefahr schwerer Depressionen

(Beweis: Dipl.-Psych Diedenhofen, 20.8.2015),

- c) Weinanfälle

(Beweis: dutzendfach vom Vater festgehalten, der Mutter bestätigt),

- d) Verlustängste

(Beweis: immer wieder dokumentierte Weinattacken), korrelierend Bindungsängste

- e) Essstörungen und Magersucht

(Beweis: Fotos)

- f) Magenprobleme
(Beweis: Kinderärztin Nagel)

- g) Schlafstörungen
(Beweis: Aussagen des Kindes, Kinderärztin Nagel),

- h) Schulweites Mobben von Freunden Schülern, veranlasst durch die Mutter
(Beweis: Zeugen, dokumentierte Aussagen des Kindes),

- i) Gewalterfahrungen durch nicht verhinderte, quasi ermöglichte und straf- und folgenlos gelassene Gewalt der Mutter
(Beweis: Clips, Fotos, Aussagen des Kindes),

- j) Lebenslanger Verlust von Bildung und Begabung durch den Vater, musikalisch-instrumental, schulisch, sprachlich, naturwissenschaftlich.
(Beweis: Berichte Verfahrensbeistand Schroeder, 17.11.2015, 11.3.2016, Bericht Uphave 19.4.2013, Bericht Prof. Schleiffer, Februar 2014 u.a.),

- o) ... und entsprechend lebenslangen lost-benefit
(Beweis: Studien zum *lebenslangen* Wert von Bildung und Begabung)

k) Verlust von Förderung durch Vater und begabungsgerechte Schule

(Beweis: Aktenlage zur Schulwahl: Richter Büter kannte den Unterschied zwischen privaten und staatlichen Schulen nicht: Verschlampete Termine, Zeugen, Gutachterliche Stellungnahmen Schroeder),

l) zweijährige Therapien des Kindes

(Beweis: Kaiser-Fischer)

m) Seelisches Leid und Schmerzen

(Beweis: Clips, Fotos, Aussagen)

sowie

n) Zerstörung familiärer Bindung zum geliebten Vater

(Beweis: Gutachten Prof. Schleiffer, Dipl.-Psych. Kaufmann, Dipl.-Psych. Diedenhofen, Dr. Kennemann)

o) die Feststellung lebenslanger, zumindest jahrelanger tiefgreifender Traumatisierungen des Kindes

p) Posttraumatische Belastungsstörungen

(Beweis: Therapie Kaiser- Fischer),

p) sudden-death-Traumatisierung

(Beweis: Gutachten Prof. Schleiffer, Dipl.-Psych. Kaufmann, Dipl.-Psych. Diedenhofen, Dr. Kennemann)

- q) Stockholm-Syndrom
(Beweis: Gutachten Prof. Schleiffer, Dipl.-Psych. Kaufmann, Dipl.-Psych. Diedenhofen, Dr. Kennemann)
- q) Ständige Befragungen durch Verfahrensbeteiligte Polizei, Jugendamtsmitarbeiter
(Beweis: Protokolle, siehe auch OLG 30.10.2014)
- r) Mütterlicher Suggestion und Manipulation
(Beweis: Dokumentierte Aussagen des Kindes, Stellungnahme zur Befragung (Kind)s beim OLG Köln August 2013)
- s) Verlust von Beziehungen zur Verwandtschaft des Vaters
- t) Verlust von (inzwischen ehemaligen Freunden und Freundschaften beim Vater

(Beweis: Zentrales (Kind)-Interview, 16.4.2016)

(GG Art. 2, GG Art. 6.1, GG Art. 19.2, § 235 StGB).

Der kurz-, mittel- und langfristige und auch lebenslange Schaden für das Kind ist festzustellen, zu beziffern und wiedergutzumachen.

2. Neben den Aufträgen des Grundgesetzes sind auch die wissenschaftlichen Untersuchungen zu Folgen für Kinder, Eltern und Familien mehr als eindeutig:

Beweis:

"Juristen können sich nicht mehr darauf berufen, dass sie mit Kontaktabbruch zum Wohl eines Kindes handeln. Wer jetzt noch Kontaktabbruch veranlasst, handelt im Wissen der Schädigung."

U. Gresser, 14.7.2016, in 3Sat

Beweis:

"Der Kontaktabbruch zu lebenden Eltern schädigt die Kinder etwa doppelt so lang und dreimal so intensiv wie der Kontaktabbruch aufgrund von Tod eines Elternteils", so Gresser. Am häufigsten tritt laut den Studien die Depression auf, am zweithäufigsten die Suchterkrankung."

Daneben: Lebenslange Suizidalität (!), Phobien, Ängste ...

U. Gresser, 14.7.2016, in 3Sat

Der Eil-Antrag des Vaters vom 11.8.2016 fußte explizit auf den Forschungsergebnissen und der Meta-Studie (Basis: gut 25 internationale Untersuchungen) von Prinz und Gresser – mit o.g. Ergebnissen.

Bereits zuvor hatte der Vater (das OLG Köln) auf Studien von Sünderhauff oder Jürgen Rudolph (Cochemer Modell) hingewiesen.

Nicht nur wurden all jene wissenschaftlichen Ergebnisse und Studien unisono strafwürdig ignoriert, selbst Hinweise auf billigste selbst populäre Begriffe wie Stockholm-Syndrom oder Parental Alienation wurden missachtet – sondern ebenso die eingetretenen Folgen am lebenden Kind.

Der kurz-, mittel- und langfristige Schaden für das Kind, den Vater, die Familie ist festzustellen, zu beziffern und wiedergutzumachen.

sowie und damit Verletzung der Grundrechte auf

- Art. 1 (Menschenwürde),
- Art. 2 (körperliche und seelische Unversehrtheit)
- Art. 2 (Entwicklung der Persönlichkeit, z.B. Begabung)

- Art. 3 (Gleichberechtigung von Vätern und Frauen)
- Art. 6.1 (Grundrecht auf staatliche Hilfen)
- Art. 6.2 (Grundrecht auf Erziehung durch die natürlichen und beide ElterN)
- Art. 6.3 (Schutz vor staatlicher Willkür und Inkompetenz, Eingriff nur bei Verwahrlosung und Gefahr)
- Art. 19.2 (Unantastbarkeit des Wesensgehaltes aller Grundrechte).

IV-2 Folgen für den Vater

Systematisch missachtet wurden die psychischen, gesundheitlichen, finanziellen Folgen für den amputierten Vater:

(GG Art. 1, GG Art. 2, GG Art. 19.2)

Die beweisbaren Folgen für den Vater waren:

- a) Suizidalität
(Beweis: Gutachterin Prof. Anke Rohde, Februar 2014, Schriftsätze des Vaters ans Gericht)
- b) klinisch festgestellte Depression
(Beweis: Klinik-Bericht und Arztberichte 2018,),
- c) Schlafstörungen
(Beweis: Gutachten Klinik Belarus Februar 2018)
- d) massive, pathologische Spannungskopfschmerzen, die zu Krankschreibungen und Arbeitsunfähigkeit führten
(Beweis: anerkannter Facharzt für Schmerztherapie Dr. Küster),
- e) Hörstürze
(Beweis: Dr. Falk Rekowski, HNO-Facharzt)
- f) Tinnitus (seit September 2018 dauerhaft)
(Beweis: Dr. Falk Rekowski, HNO-Facharzt)

- h) Mehrere teils wochen- und monatelange Arbeitsunfähigkeiten (ohne Krankentagegeld!, massive Einkommensverluste (die Arbeitsunfähigkeit 2015 kostete gut 20 TE)
(Beweis: Auskunft des Arbeitgebers)
- i) Schwerbehinderung
(Beweis: Mitteilung Rhein-Sieg-Kreis November 2018, u.a. wegen Psychischer Ursachen)
- j) Anwalts- Gerichts-, Bürokosten (Belegkosten Ende 2018 gut 140 TE)
(Beweis: Rechnungen, Belege)
- k) Arbeitszeit, Zeit für Krankheiten, ärztliche Behandlungen

sowie

- k) Zerstörung familiärer Bindung zum geliebten Kind

Der kurz-, mittel- und langfristige Schaden für den Vater wie das Kind ist festzustellen, zu beziffern und wiedergutzumachen.

sowie und damit Verletzung der Grundrechte auf

- Art. 1 (Menschenwürde),
- Art. 2 (körperliche und seelische Unversehrtheit)
- Art. 3 (Gleichberechtigung von Vätern und Frauen)
- Art. 6.1 (Grundrecht auf staatliche Hilfen)

- Art. 6.2 (Grundrecht auf Erziehung durch die natürlichen und beide ElterN)

- Art. 6.3 (Schutz vor staatlicher Willkür und Inkompetenz, Eingriff nur bei Verwahrlosung und Gefahr)

- Art. 19.2 (Unantastbarkeit des Wesensgehaltes aller Grundrechte).

IV-3 Folgen für die Mutter

1. Verheimlicht, nicht nachgegangen wurde *dann* entwickelten naheliegende Suizidalität der Mutter.

Beweis: Das Jugendamt Bonn hält Unterlagen dazu geheim, die Richter führten keine Amtsermittlung durch (GG Art. 1, GG Art. 2, § 235 StGB).

Der kurz-, mittel- und langfristige Schaden für die Mutter ist festzustellen, zu beziffern und wiedergutzumachen.

- a) die Feststellung der Zerschlagung zuvor funktionierender Familienstrukturen (Kaufmann-Schreiben Februar 2017)
- b) die Verweigerung staatlicher Grundhilfen (GG Art. 6.1)

IV-4 Folgen für die Familie

Das Grundgesetz legt nicht nur konkret den Schutz der Menschenwürde, sondern auch konkret den sogar „besonderen“ Schutz der Familie fest.

Familie ist nicht etwa schützenswert, weil zwei Menschen heiraten. Familie ist schützenswert, weil darin Eltern im Wertvollsten, was sie können, sich um ihre Kinder kümmern: Liebe.

Kinder erfahren durch die Nachteile des Vaters, die Vorteile des Vaters, die Nachteile der Mutter, die Vorteile der Mutter im alltäglichen Umgang Unterschiedlichkeit, und entwickeln daraus Reichtum für sich selbst.

Familie, familiäre Abläufe zu zerstören, Verbindungen zu verwandtschaftlichen Beziehungen (so behauptet (VN Mutter) (NName) regelmäßig, die Familie des Kindes wohne in Polen) zu zerstören, zerstört die Basis und das lebenslange Fundament, das später einen Menschen prägen.

Die Kooperation zwischen den Eltern – ist fahrlässig vorsätzlich zerstört worden: Die Abstimmung von Urlauben, die vorher funktioniert hatte, zum Wohl des Kindes, die Regelung des Besuchs von Kindergarten, Schule ...

Richter am Amts- und OLG-Gericht Bonn-Köln betrachteten GG Art. 6.1 als Lehrhülle. Sie erkannten nicht, dass darin das Fundament von Kind, Vater, Mutter und Familie verborgen ist.

Selbstmordzahlen von Trennungskindern, verzweifelter Väter und Mütter zeugen davon. Richtern im beklagten Bezirk: egal.

Die beweisbaren Folgen für die Familie waren:

- Zerstörung zuvor funktionierender Familienstrukturen, Zusammenarbeit und auch Elterntherapie
(Beweis: Schreiben Diplom-Psychologe Kaufmann, Februar 2017)

sowie und damit Verletzung der Grundrechte auf

- Art. 3 (Gleichberechtigung von Vätern und Frauen)
- Art. 6.1 (Grundrecht auf staatliche Hilfen)
- Art. 6.2 (Grundrecht auf Erziehung durch die natürlichen und beide ElterN)
- Art. 6.3 (Schutz vor staatlicher Willkür und Inkompetenz, Eingriff nur bei Verwahrlosung und Gefahr)
- Art. 19.2 (Unantastbarkeit des Wesensgehaltes aller Grundrechte).

Der kurz-, mittel- und langfristige Schaden für den Vater wie das Kind ist festzustellen, zu beziffern und wiedergutzumachen.

V Entwicklung: Vom Vorbild-Wechselmodell zu zerstörten Menschen und Familie

V-1 Entwicklung: 2007 bis 2013: Vorbildliches Beide-Eltern-Wechsel-Modell

1. Eltern strittig, Kind glücklich

Die getrennten Eltern des Kindes, (VN Mutter) Agnieszka (NName) und ich als Vater führten bis August 2013 ein erfolgreiches Beide-Eltern-Wechselmodell, bedeutend:

- Beweis: Die Eltern getrennt und strittig, aber das Kind, bewiesen, gut 20 Personen bezeugt, und richterlich und gutachterlich anerkannt, „hochglücklich“ und begabt, ...
- aufgewachsen 4 Tage in der Woche beim Vater, 3 Tage in der Woche bei der Mutter.
- Beweis: Darüber hinaus bestanden bis August 2013 immer besser funktionierende Familienstrukturen, bedeutend:

Die Eltern führten letztlich eine erfolgreiche Erziehungsberatung, die half, dass die Eltern, obwohl strittig, obwohl die Mutter gewaltbereit, immer besser kooperierten.

- Darüber hinaus wohnten die Eltern in Fußweite bei-einander, was umso mehr das Glück des Kindes bestärkte.

2. Gründe für die Trennung der Eltern: Gewalt der Mutter gegen Kind und Vater

Grund für das Beide-Eltern-Wechselmodell und die Aufteilung 4 Tage Vater / 3 Tage Mutter waren:

1. Für den Vater insbesondere die Absicht der Mutter, dem Kind den Vater vorzuenthalten.

Beweis:

Der Vater durfte das Kind bezeugt

- Nicht auf dem Arm halten
- Nicht füttern
- Nicht zu sich holen.

(VN Mutter) Agnieszka (NName), geb. Sobon, Radomsko in Polen, war der Ansicht, ein Kind gehöre, und zwar vollständig, zur Mutter, denn diese habe es in sich getragen. Die Feststellung, dass ein Kind auch einen Vater brauche, sei Zitat „Öko-Scheiße“.

2. Im Oktober 2008 kam es zur bewiesenen häuslichen Gewalt der Mutter gegen Kind und Vater

Beweis: Film-Clip

3. Am 20.9.2009 schlossen die Eltern vor dem Amtsgericht Bonn eine freiwillige Elternvereinbarung, Umfang: eine Seite, die die Aufteilung 4 Tage Vater, 3 Tage Mutter und alternierende Aufteilungen für Ferien / Feiertage vorsah.

Beweis:

Diese Elternvereinbarung, mit vorausgegangener Praxis, trug 6 Jahre lang.

3. Erfolge des Beide-Eltern-Wechsel-Modells

Mit dem Beide-Eltern-Wechsel-Modell wurde erreicht:

- Glück des Kindes (Stichwort „Glückshaut“)
(Beweis: Diplom-Psychologe Kaufmann)
- Förderung der Begabungen des Kindes beim Vater, insbesondere im sprachlichen und musikalisch-instrumentalen Bereich.
- Das Kind erlebte die Unterschiedlichkeit und damit den Reichtum durch beide Eltern.
- Die Eltern sahen sich durch ein Gleichgewicht zur Kooperation gezwungen
- Wodurch Kind wie Eltern „Familie“ erfuhren.

Kind und Eltern erfuhren

- Art. 1 (Menschenwürde),
- Art. 2 (körperliche und seelische Unversehrtheit)
- Art. 2 (Entwicklung der Persönlichkeit, z.B. Begabung)
- Art. 3 (Gleichberechtigung von Vätern und Frauen)
- Art. 6.1 (Grundhilfen des Staates: Erziehungsberatung Rheinbach)
- Art. 6.2 (Grundrecht des Kindes und der Eltern auf Erziehung durch die natürlichen und beide ElterN)

- Art. 6.3 (Schutz vor staatlicher Willkür und Inkompetenz, Eingriff nur bei Verwahrlosung und Gefahr)
- Art. 19.2 (Unantastbarkeit des Wesensgehaltes aller Grundrechte).

Die Mutter gab entsprechend ihre Pläne auf, das Kind nach Polen zu verbringen oder in Deutschland nicht durch den Vater, sondern die Großmutter (die zudem kein Wort Deutsch sprach) erziehen zu lassen

(Beweis: Protokolle des Jugendamtes Meckenheim, Frau Borgmann).

V-2 Entwicklung: 2013: Vorwurf sofort widerlegt

1. Beschuldigung

... war 2013 eine (erneute) schmerzhafte Herpesentzündung des Kindes, diesmal, nicht wie zuvor, an den Lippen, nicht auf dem Rücken, nicht auf der Stirn, sondern diesmal bei einer Wanderung in Südengland, um die Scheide herum.

Wie immer hatte der Vater die Krankheit bzw. den Befall bildlich dokumentiert,

- auch um Veränderungen der Krankheit oder
- Wirkweisen des in England besorgten (für den Vater zweifelhaften) Medikamentes zu überprüfen,
- Beweis: auch, um den befreundeten Kinderarzt Dr. Kennemann per Mail und Bild zu befragen.

[REDACTED]

2. Polizei NRW [REDACTED] blieb Beweis schuldig

Die Familie wurde am 26.8.2013 zerschlagen.

[REDACTED]

3. Vorwurf nach 6 Wochen widerlegt

Dieser Vorwurf wurde bereits 6 Wochen später, am 30.10.2013,

Beweis: durch eine zweistündige Befragung und Anhörung meines Kindes durch zwei Polizei-Psychologinnen, Frau Welter und Frau Uhl, eineindeutig widerlegt.

Beweis: Das Protokoll der Anhörung liegt (der Staatsanwaltschaft Bonn und der Gerichtsakte Bonn) vor.

Beweis:

Der Vorwurf wurde zudem durch Gutachten von Kinderarzt und Kinderpsychologe Prof. Dr. Schleiffer und Kinderarzt Dr. Kennemann eindeutig widerlegt.

Die [REDACTED] seien [REDACTED]
[REDACTED] nachgerade „vorsorglich“ [REDACTED]
[REDACTED].

Beweis: Gutachten Prof. Schleiffer, 13.4.2014.

Beweis:

Auch Gutachterin Prof. Anke Rohde, [REDACTED]
[REDACTED] Das erkannte auch
das Landgericht Bonn, März 2015.

Nicht nur wird der Vorwurf gegen den Vater am 30.10.2013 vom Kind standes pedes so eindeutig widerlegt,

Beweis: dass die durchführenden Polizei-Psychologinnen unmittelbar am selben Tag schriftlich mitteilen, dass es keinerlei Hinweise [REDACTED] gäbe, ...

sondern vielmehr werden ...

Beweis: in dem Protokoll vom 30.10.2013 mehrfach Hinweise auf [REDACTED]
[REDACTED] ... nicht durch den Vater, sondern durch die Mutter deutlich.

V-3: Entwicklung: 2013 bis 2018: Richter zerstören Kind und Familie

Bereits am 30.10.2014 stellte das OLG Köln fest:

„Der Umstand, dass (Kind)s Zwangshandlungen erstmals im September 2013 aufgefallen sind, also zu einem Zeitpunkt, zu dem **kein Kontakt zum Kindesvater bestanden hat**, sondern dieser gerade unterbrochen worden war, spricht eher dafür, **dass hier die Ursachen der Traumatisierung zu suchen sind.**“

OLG, 4 Senat, Beschluss 30.10.2014

Diese gravierende Erkenntnis des OLG Köln vom 30.10.2014 führte bis heute zu folgender Änderung und Verbesserung von Kind und Familie: Keiner! Keiner einzigen! Im Einzelnen:

Beweis:

Dem erst sechsjährigem Kind wurde auf Antrag von Herr Moberg (Jugendamt Meckenheim) und dann Beschluss des Amtsgerichts Bonn (Richterin Erhart) über 9 Monate (!) eine brutal-totale Kontaktsperre auferlegt.

[REDACTED]

durfte das Kind 275 Tage lang, vom 26.8.2013 bis zum 23.5.2014 den, siehe zuvor: bezeugt geliebten und vorbildlichen Vater

- weder besuchen
- noch sehen
- noch anrufen
- noch schreiben
- noch Brief empfangen
- noch Geschenke empfangen

- noch seine Spielsachen, Bücher und Instrumente abholen.

Vom 23.5.2014 an durfte das Kind bis April 2015 den Vater nur unter Bewachung sehen: 2x im Monat. Zuständig wurde ein

Umgangspfleger, dem in (Beweis:) zahlreichen Schriftsätzen ans OLG mehrfach vorgeworfen wurde, sich durch private Treffen an Kind und Mutter ranzumachen.

Bereits 2014 gab es, Beweis:

massive Hinweise auf psychische Gewalt der Mutter gegen das Kind (Telefonate mit dem Vater verbieten oder dem Kind mitten im Gespräch ausdrücken, Umgangsboykotte) wie körperlicher Gewalt (Aussagen des Kindes, Hämatomen) nicht sonderlich nachgegangen wurde.

Beweis:

Bereits zeigten sich Magersucht – und vor allem tägliche Zwangshandlungen, die so schlimm waren, dass Gutachter Prof. Schleiffer sie als Persönlichkeits-gefährdend für das Kind erkannte.

Beweis:

Am 9.1./27.4.2015 beschloss das OLG, damit die Mutter gesunde, müsse das (dem OLG bekannt bereits) traumatisierte Kind zur Mutter.

Im Übrigen, da die (psychisch konditionierte) Mutter ein Wechselmodell ablehne, verliere das Kind den Vater.

Sehen dürfe das Kind den geliebten und allseits gelobten Vater weiterhin nur 2x im Monat, von freitags bis Schulbeginn am Montag, außer zu Ferienzeiten der Mutter, damit an gut 10 Monaten im Jahr, und zu den halben Ferien.

Das Jahr 2015, Zuständigkeit wieder Amtsgericht Bonn, Richter Büter, zeichnete vor allem, dass Hinweisen auf weiteren psychischen Missbrauch durch die Mutter (die Mutter denunzierte den Vater, um das Kind von ihm (schulweit) zu isolieren) ebenfalls, Beweis: nicht nachgegangen wurden.

2017, Amtsgericht Bonn, Richter Büter, traten zudem immer mehr

Beweis: bürokratische Formen der Behinderung des Verfahrens zutage. Anträge des Vaters seien, standardmäßig,

Beweis:

„nicht glaubhaft gemacht“ worden.

Eil-Anträge, Schriftsätze, Beweisvorträge wurden entgegen bestehender Rechtsvorschriften

Beweis:

nicht bearbeitet, wenn sie z.B. nicht auf Aktenzeichen eingegrenzt oder unterschrieben waren.

Beweis:

Eine höchst-wichtige und höchst-eilige Schulentcheidung wurde schlicht nicht bearbeitet, weil der Richter den Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Schulen nicht kannte.

2018 bezeichnete der Präsident des Amtsgerichts Bonn die gesamten Bemühungen des Vaters, den Zustand seines Kindes und die Aberkennung dessen Grundrechte zu beenden,

Beweis:

als, Zitat, „unsinnig, bar jeglicher Vernunft und Realität“. Das war wie eine indirekte, politische Dienstanordnung an in seinem Bereich tätige Richter.

2017 und 2018 äußerte das Kind immer häufiger,

Beweis:

insgesamt gut dutzendfach vor Gericht, Jugendamt und Verfahrensbeistand den Wunsch, wieder bei beiden Eltern leben zu dürfen. Der Wunsch des Kindes – dutzendfach – wurde bis heute, Stand 27.12.2018, systematisch missachtet.

Zudem wurde 2018 der Vater vom Amtsgericht Bonn verurteilt,

Beweis:

gut 5.500 Euro Strafe zu zahlen. Er hatte das Amtsgericht Bonn angemahnt, die Grundrechte seines Kindes wieder herzustellen. Ein Richter, der Grundrechte missachte, handele rechtsfrei.

Diese Feststellung oder Behauptung sei beleidigend – und sei zu bestrafen. Die Strafanzeige dazu

Beweis:

wurde unter bis heute ungeklärten Umständen gestellt. Sie beweist entweder Befangenheit des zuständigen Richters, oder aber Unwahrheit der Präsidentin des OLG Köln, von Schwerin, die darin verwoben ist.

Beweis:

Sie hatte gegenüber dem Verwaltungsgericht Köln eine Stellungnahme im Namen des Landes NRW abgegeben, aber ihre eigene Befangenheit verheimlicht.

Berufung läuft (Stand 30.12.2018).

VI. Beklagte

VI-1. Beklagte: Justizorgane des Landes NRW und Beauftragte

Die Feststellungsklage wird eingereicht **gegen das Land NRW,**

insbesondere

zuständige Justizorgane des NRW

z.H.

Justizministerium NRW

Martin-Luther-Platz 40,

40212 Düsseldorf,

und damit

der Justizverwaltung NRW nachgeordnete und zuständige Behörden, Gerichte und RichterInnen und damit

Beauftragte bzw. Gerichtsbestellte, Gerichts-verantwortete Dritte, wie

Kommerzielle Verfahrensbeistände, Umgangspfleger

Staatsanwaltschaft

namentlich Staatsanwaltschaft Bonn und insbesondere

das Landesministerium des Inneren des Landes NRW und

nachgeordnete und zuständige Behörden

namentlich Polizei-Präsidium Bonn

den Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Bonn, dortige Verfahrens-beteiligte Jugendämter

Jugendamt Meckenheim und Bonn

aufgrund

a) Beschlusses Amtsgericht Bonn, Oktober 2013 und April 2014,

... und alle damit im Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbeschlüsse:

dem Kind eine 9-monatige brutal-totale Kontaktsperre zum Vater

aufzuerlegen, obwohl die Vorwürfe

bereits seit dem 30.10.2013 widerlegt und obsolet waren.

b) Beschluss OLG Köln vom 9.1./27.4.2015

... und alle damit im Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbeschlüsse:

Gewalt der Mutter gegen das Kind zu ignorieren

Bereits vom OLG Köln als verfahrensbedingte Zwangshandlungen – als
Verfahrensfolgen zu ignorieren

Dem Kind den Vater, trotz seiner Vorbildlichkeit, zu amputieren und zu
entfremden

Das Kind zur Geisel der Mutter zu machen: Das (bereits traumatisierte) Kind
müsse zur Mutter und verliere entsprechend korrelierende Grundrechte, damit
die Mutter gesunde

Zu ignorieren, dass das Kind seit dem 30.10.2013 eindeutig und zu Protokoll der Polizei und zwei Polizei-Psychologinnen zu Protokoll gab, [REDACTED] dass es den Vater liebe, und Verdachtsmomente allein gegen die Mutter sprachen.

Zu ignorieren, dass das Wechselmodell, auf einer freiwilligen Elternvereinbarung beruhend, sechs Jahre funktionierte.

Den Bericht von Verfahrenspflegern Uphave (19.4.2013) und Jutta Rundholz, dass das Kind beide Eltern liebe, und der Vater „die Welt des Kindes“ bedeute.

Allein dem Vater für die 30-minütige Stellungnahme durch Dr. Schmidt 1000 Euro Kosten aufzuerlegen.

Die Boykottivität der Mutter gegen Kind und gegen Vater zu ignorieren.

Die der Mutter in dem Verfahren mehrfach nachgewiesenen Unwahrheiten gegen Richter und Vater zu ignorieren.

c) Beschlüsse des Amtsgerichts Bonn vom 19.10.2015 und 14./15.3.2017

... und alle damit im Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbeschlüsse:

Die Grundrechtsanträge des Vater hätten, Zitat, „keine Eile“.

Unterlassung von Amtsermittlungspflicht und Missachtung deutlichster Hinweise auf psychische Gewalt der Mutter: schulweites Mobben

In den vorgegangenen OLG-Beschlüssen seien keine Rechtsverstöße erkennbar.

Sich die oben genannten Rechtsverstöße zu eigen zu machen.

Die der Mutter in dem Verfahren mehrfach nachgewiesenen Unwahrheiten gegen Richter und Vater zu ignorieren.

d) Beschlüsse des Amtsgerichts Bonn, 18.4.2018

... und alle damit im Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbeschlüsse:

Insbesondere die inzwischen dutzenden Äußerungen des Kindes, es habe *beide* Eltern lieb, zu ignorieren, und die Menschenrechts-Situation des Kindes nicht zu verbessern.

VI-2 Beklagte: Konzentration auf 3 Hauptverantwortliche, Beispiele Klagegrund

Notwendigkeit der Begrenzung:

An dem Verfahren haben bisher mehr als 25 Personen

im Auftrag oder im Zusammenspiel mit der Justizverwaltung NRW teilgenommen:

Richter, Jugendamts-Mitarbeiter, kommerzielle Kinder-Experten (wie Umgangs-Pfleger, Verfahrens-Pfleger, kommerzielle „Gutachter“).

Verfahrens-Vorschlag:

Es würde schlechterdings jedes Verfahren sprengen, zurück in jede einzelne Verantwortlichkeit zu gehen und Lob oder mögliches Fehlverhalten im Auftrag oder Zusammenspiel mit der Justizverwaltung NRW zu prüfen.

Exemplarisch soll daher das Verfahren auf wenige direkte und indirekte Verantwortlichkeiten im Zusammenspiel mit der Justizverwaltung NRW begrenzt werden,

denen gleiche oder ähnliche Klagegründe vorzuwerfen sind.

Derzeit oder vorläufig nicht im Klage-Fokus stehende Mitarbeiter der NRW-Justizverwaltung und Beauftragte sind am Ende der Klage aufgeführt.

Für den Klagegrund beteiligt sind insbesondere:

OLG Köln, Vorsitzender Richter Dr. Uwe Schmidt

als Vorsitzender des Familiensenats, zuständig 2014, 2015, 2016

Amtsgericht Bonn, Richter Büter,

zuständig 2015 bis 2018

Jugendamt Meckenheim: Herr Moberg

... der, ohne eine notwendige Gefährdungsanalyse zum Vater, zur Gewaltbereite Mutter und bereits durch die Mutter geschädigten Kind ... die Amputation des Vaters vom Kind beantragte,

... wie bei der Staatsanwaltschaft Bonn beantragte, das Kind in eine (kommerzielle) Obhut zu geben, sollte der Vater sein Kind (nach dem 30.10.2013) an der Schule abholen.

VII. Klagegrund: Bürokratischer Kindes-Missbrauch

VII-1. Kindes-Missbrauch nicht auf kaltem Kellerfußboden, sondern in warmen Amtsstuben

Dieses Kind wurde nicht auf kaltem Kellerfußboden missbraucht.

Mein Kind war

- bewiesen durch gut 20 benannte aus aussagende Zeugen

(Beweis: mehrere Schriftsätze dazu)

- bewiesen durch den mehrjährigen Erziehungsberater Kaufmann

(Beweis: Feb. 2017) (Schriftsatz dazu)

- glücklich, „hoch-glücklich“, hatte eine Zitat „Glückshaut“, strahlte Zitat weiter, selbst wenn man das Licht ausmachte, war begabt: hoch-begabt, musikalisch-instrumental, sprachlich

(Beweis: Stellungnahmen Geigenlehre, Stellungnahme Klavierlehrerin, Stellungnahme Verfahrenspfleger Schroeder 17.11.2015 und 11.3.2016), las englische Kinderbücher bereits im Kindergarten.

Dieses Kind wurde nicht auf auf kaltem Kellerfußboden missbraucht, sondern in warmen Amtsstuben und Bürostuben.

Es wurde nicht mit Händen oder Werkzeugen missbraucht, sondern mit Papier und Worten, durch Stellungnahmen und Beschlüsse.

Das Ziel war wohl auch persönliche Befriedigung:

Zeit sparen, Vergangenes noch einmal rechtfertigen, Korpsgeist, eingespielte Verfahren und Versatzstücke abspulen, Frauensolidarität, oder einem engagierten oder unnachgiebigem Elter und damit dem Kind etwas zu verweigern.

Dieses Kind wurde nicht auf dem Kellerfußboden missbraucht. Es wurde nicht mit Händen oder Werkzeugen missbraucht, sondern mit Papier und Worten.

Seit 2013. Heute sind kaputt: Das Kind. Der Vater. Die Familie. Die Mutter.

VII-2. Definition

Bürokratischer Kindes-Missbrauch eines Kindes ist im Gegensatz zu psychischem, körperlichem oder sexuellem Missbrauch eines Kindes die zumindest fahrlässig in Kauf genommene **psychische, oft lebenslange Schädigung eines oder mehrerer Kinder, oft auch eines oder beider Eltern, durch bürokratische Entscheidungen und Strukturen.**

Bürokratischer Kindes-Missbrauch eines Kindes ist durch bürokratische Prozesse eine so gravierende Verletzung der Grund(!)- und Menschen(!)Rechte, seiner Seele und Persönlichkeit, **dass tiefgreifende, langfristige Folgen möglich, naheliegend, wahrscheinlich, unvermeidlich, erkennbar sind.**

Der Begriff Bürokratischer Kindes-Missbrauch **behandelt zumindest drei Bereiche:**

1. **Die Folgen** Bürokratischen Kindes-Missbrauchs.

2. Die aktive, teils absichtliche, teils fahrlässige **Nutzung bürokratischer Mittel**, die Bürokratischen Kindes-Missbrauch zur Folge haben.

Dazu gehört z.B.

die Aufbürdung finanzieller Gerichts-Kosten nur auf einen Elter, oder

die Manipulation von Gerichts-Protokollen,

die Verweigerung der Bearbeitung von Anträgen weil denen z.B. ein Aktenzeichen fehle, oder

3. Die teils absichtliche, teils fahrlässige **Missachtung zentraler Grund(!)- und Menschen(!)Rechte**, insbesondere des Rechts auf Erziehung eines jeden Kindes durch seine und beide Eltern.

VII-3. Folgen

... staatlich organisierten bürokratischen Macht- und Kindes-Missbrauchs sind für die Kindes-Opfer häufig ähnlich den Folgen sexuellen, körperlichen und psychischen Missbrauchs (siehe Prinz/Gresser 2015: Meta-Studie):

- Lebenslanger Verlust psychischer Stabilität
- Zwangshandlungen (wie Zwangs-Stimulierungen, Ritzen)
- Wein-Anfälle,
- jahrelange Therapien,
- Loyalitätskonflikte
- Depression
- Drogen-, Medikamenten-, Alkohol-Missbrauch und Abhängigkeit
- Suizidalität

VII-4. Akteure

Entscheidungen im Rahmen bürokratischen Kindes-Missbrauchs werden vorbereitet und durchgeführt durch vornehmlich

- Gerichte,

- Jugendämter,

- im Auftrag von Gerichten und Jugendämtern Tätigen, im negativem Sinne von kommerziellen Kinder-Unternehmern unterschiedlichster Art, wie ...

- Umgangs-Pflegern,

- Verfahrens-Beiständen, Verfahrens-Pflegern

- Ersatz-Erziehern (sog. Pflege-"Eltern")

- Gutachtern.

Missbrauch impliziert Schädigung, und/oder dass andere Interessen oder Aspekte denn die des Kindes im Vordergrund stehen (z.B. Zeitersparnis, Desinteresse ...).

Diese sind vor allem

- fehlende Grundrechts-Orientierung bei Richtern oder Jugendämtern,
- kommerzielle Interessen von Beteiligten (an z.B. langen Unterbringungen oder Verfahren), oder schlicht
- angemäÙste, real nicht vorhandene Kompetenz (häufig kaschiert durch eine vorgetäuschte objektivierte Sprache).

Lebenslange Folgen Bürokratischen Kindes-Missbrauchs sind wissenschaftlich erwiesen gravierender sind als z.B. jene körperlichen Missbrauchs – oder bei wirklichem Tod eines Elters (Gresser u.a. 2015), für die Opferkinder, gemessen an späterer Suizidalität, Drogenmissbrauch, Depression u.a.

Bürokratischer Kindes-Missbrauch ist insbesondere bei Kindern, die zum Zeitpunkt des Geschehens den ihnen amputierten Elter lieben, traumatisch.

Bürokratischer Kindes-Missbrauch eines Kindes (und damit häufig auch immer eines Elters) ist in vielem mit psychischem Missbrauch, z.B. durch einen Elter vergleichbar. Bei Bürokratischem Kindes-Missbrauch findet – ähnlich wie bei psychischem Missbrauch, anders als bei sexuellem Missbrauch, der Missbrauch schleichend statt: Entfremdung des Kindes, Amputation eines Elters, Verlust von Stabilität.

VII-5 Merkmale

Erschreckende Merkmale sind,

- dass der Missbrauch nicht durch einen Menschen, sondern durch mehrere stattfindet.
- Und zweitens, dass er insbesondere durch solche Institutionen stattfindet, denen qua Amt (vielfach) eine höhere Autorität und Glaubwürdigkeit entgegen gebracht wird – als z.B. krankhaft konditionierten Eltern.
- Und Drittens insbesondere durch solche Institutionen, die geschaffen wurden oder zusammen kommen, um vor Missbrauch zu schützen.

Von solchen Institutionen Missbrauch zu erleben, denen Vertrauen entgegen gebracht wird, weil sie eigentlich vor Missbrauch schützen sollen, ist dreifach traumatisch:

- Neben dem Verlust des amputierten Elters
- Der tatsächliche Missbrauch
- Durch jene, die vor Missbrauch schützen sollen.

Gemäß Verantwortungs-Ethik **ist Bürokratischer Kindes-Missbrauch durch Richter und andere damit letztlich nur vergleichbar**

mit dem Missbrauch durch andere Schutzbefohlene:

in Kinderheimen, durch Pflegeeltern, durch Priester, durch Eltern u.ä.

Bürokratischer Kindes-Missbrauch muss seitens der Verantwortlichen nicht bewusst geschehen. Es wird möglich oder gar üblich sein, dass der Vorwurf schärfste Gegenreaktionen hervorruft – insbesondere aufgrund des Wortes „Missbrauch“.

Denn Missbrauch, wie wir ihn kennen, impliziert zielgerichtetes „miss-brauchen“, absichtsvolles „ge“-brauchen eines Menschen.

„Absichtsvoll“, „zielgerichtet“ werden viele Betroffene vehement von sich weisen. Doch auf Opferseite – spielt es keine Rolle, ob sie psychisch schwerst durch eine konditionierte Mutter, einen kranken Vater missbraucht, gemobbt, in Loyalitäts-Konflikte, lebenslange Psychosen oder (späteren) Selbstmord getrieben werden – oder durch mehrere Personen, die in behördlichen Strukturen zusammenwirken.

Für Opfer – sind die Folgen ähnlich, wenn nicht sogar gleich. Gerade deshalb ist auf der Seite der Verantwortlichen ist das Wort „vorsätzlich“, „absichtsvoll“ häufig durch „fahrlässig“ zu ersetzen.

Den Opfern aber – ist die Täterstruktur egal. Denn für Opfer sind die Folgen die selben.

VII-6. Auf mehreren Ebenen wirksam

- Der psychologischen Traumatisierung des Opferkindes,
- Der Amputation eines oder beider Eltern vom Kind.
- Auf der Glaubwürdigkeitsebene gegenüber faktisch missbrauchenden (juristischen) Autoritätspersonen
- Auf der Glaubwürdigkeitsebene gegenüber Recht, Rechtsstaat und Verfassung
- Auf der Ebene objektivierbarer Realität – insofern, als schlichte Tatsache oder Fakten vielfach missachtet oder verleugnet werden (dazu später).

VII-7. Ausmaß: 550.000 Opfer - jährlich

Angesichts

- der Tatsache, dass Jugendamts-Mitarbeiter jedes Jahr an den 85.000 Kindern (Stand 2016) von heute auf morgen – und in der Tat oft quasi über Nacht – ihre Eltern entreißen („Schutzhaft“, „Inobhutnahmen“).

Angesichts

- **dass jedes Jahr 136.000 Kinder ihre Scheidung/Trennung erleiden,³**
- **dass in 92 Prozent aller Sorgerechtsverfahren den Kindern der wichtige Vater entrissen wird,**
- dass zusätzlich zu den oben genannten 221.000 Kindern jährlich **auch gut 330.000 Eltern**, Väter, Mütter (Faktor: 1,5 Elter pro Kind) traumatisiert werden,

ist Bürokratischer Kindes-Missbrauch mit gut

550.000 Opfern und Betroffenen,

in zwar jährlich,

die individuelle und gesellschaftliche Ur-Katastrophe

staatlichen Handelns

schlechthin:

3 Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/484867/umfrage/anzahl-minderjaehrige-scheidungskinder-in-deutschland/>, Abruf: 24.12.2018. Berechnet wie folgt: 2015 leben 75,5 % aller Kinder in juristischen Ehen. 2017 waren von diesen 124.000 Kinder von Scheidungen betroffen. Zudem lebten 2015 aber 7,5 % aller Kinder bei nicht verheirateten Eltern. Somit ist hier eine Trennung statt Scheidung mit ebenfalls dann gut 12.400 anzunehmen.

- nicht nur für die unmittelbar betroffenen Opferkinder,
- amputierte, kämpfende, verzweifelte, hoffnungslose Eltern
- sondern mit langfristigen, lebenslangen Folgen einer schier unübersehbar betroffenen großen Masse von Einzelschicksalen:

die gesamte Gesellschaft, das Rechtsgefüge und Verfassungsgefüge.

Bis heute fehlen Untersuchungen darüber,

- **wie viele Menschen Bürokratischen Kindes-Missbrauch nicht überleben**
- weil sie sich als Kinder, Jugendliche das Leben leben,
- als Väter vor den Baum fahren oder
- als Mütter sich mit Tabletten vergiften.

Bis heute fehlen valide Untersuchungen darüber,

- **wie viele Kinder oder Jugendliche aufgrund Bürokratischen Kindes-Missbrauchs sich später ritzen,**
- sich von ihren Eltern entfremden,
- straffällig werden,
- nie in der Lage sein werden, selbst eine Familie zu gründen.

550.000 Opfer – jährlich. Deutschland braucht im Kindschaftsrecht eine Revolution.

- Nein, Deutschland braucht keine Revolution. Deutschland braucht nur die Anwendung bestehender Gesetze.
- Deutschland braucht nur die Anwendung bestehender Grundgesetze.

Die Parallele: Die Reform des Scheidungsrechts 1977:

- Es gibt eine Parallele: Bis in die späten 70er Jahre war in Fragen des Scheidungsrechts nachzuweisen, *wer* der beiden Ehepartner die Schuld an der Zerrüttung der Ehe trug.

Was folgte, waren Jahrzehnte jahrelange Streitigkeiten vor Gericht: Schmutzige Wäsche wurde gewaschen, wer wann was gesagt und wer warum mit wem nicht fremdgegangen war.

Die Gerichte waren blockiert, Banalitäten wurden in den Rang richterlicher Entscheidungs-Willkür erhoben.

Die Folgen waren auch: Zerrüttete Menschen.

1977 trat die Reform des Scheidungsrechts in Kraft:

Von da interessierte niemanden mehr, wer an der Zerrüttung der Ehe die Schuld trug. Es war nur noch festzustellen, dass die Ehe zerrüttet und nicht mehr zu kitten war. Fertig!

Einfache Grundgesetze – große Revolution.

Dieses bedarf es auch im Kindschaftsrecht.

Der Boden ist bereitet: Alle Gesetze sind bereits beschlossen und sogar in den elementaren Grundrechten verankert:

Jedes Kind hat ein Natur-bestimmtes Grundrecht auf Erziehung durch seine und beide Eltern.

Einem Kind darf die Erziehung durch einen oder beide Eltern durch den Staat nur dann entzogen werden, wenn Verwahrlosung oder gravierendes Versagen drohen.

Da es sich um bestehende Gesetze handelt,

können jene, die bereits heute diesen zuwider handeln, verurteilt werden, auch nach **§ 235 StGB**. Es geht nicht um neue Gesetze, sondern allein um deren Anwendung.

(Weiteres siehe: www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de)

OLG-Gericht Köln, Präsidentin von Schwerin,

... die in einem Verfahren am Verwaltungsgericht Köln, um ein Zwangsgeld gegen Präsidenten Weismann wegen verweigerter Akteneinsicht zu erwirken, in einer Stellungnahme „im Namen des Landes NRW“ ihre persönliche Befangenheit ... verschwieg!

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Kommerzieller Kinder-Gutachter Prof. Schleiffer, Bonn

Das Amtsgericht Bonn, Richter Sczech ließ sich von Prof. Schleiffer ein unwissenschaftlich erstelltes „Gutachten“ präsentieren. Prof. Schleiffer empfahl u.a. die Amputation des Vaters vom Kind mit der Begründung, in 5 Jahren käme das Kind in die Pubertät – da sei eine Mutter wichtiger.

(Der Vater konterte: Da alte Männer früher senil werden als Frauen, könne die Ehefrau von Prof. Schleiffer ihren Gatten bereits heute ins Altersheim stecken).

Kommerzielle Kinder-Unternehmerin Uphave, Verfahrensbeistand

Frau Uphave, die bis Februar 2014 positive Berichte über den Vater („Das ist (Kind)s Welt“) verfasste, und dann plötzlich und schlagartig empfahl, dem Kind den Vater zu entreißen – verschweigend, dass sie kurz zuvor erfahren hatte, dass der Vater im Netz über sie berichtet hatte.

Kommerzieller Kinder-Unternehmer Jung, Verfahrensbeistand

... dem nach Aktenlage des OLG vorgeworfen wurde, regelmäßig unstatthafte („private“) Termine mit Mutter und Kind und mit dem Kind unnötige Fahrten allein durch die Stadt gemacht zu haben.

Im Oktober 2015 wurde er vom OLG Köln nahezu gefeuert, kam dem aber kurz zuvor mit eigener Kündigung zuvor.

Stadt Bonn, Jugendamt, Frau Molitor

Die dem Amtsgericht Bonn, Richterin Erhart zum 18.4.2018 mitteilte, das Kind sei nach seiner Aussage, es wolle zu beiden Eltern (zurück), Zitat: „in der Schule weinend zusammengebrochen“. Es stellte sich heraus: Das war eine Unwahrheit, die das Jugendamt eins zu eins von der Mutter übernommen hatte, und dem Amtsgericht als „Fakt“ und „unabhängige Stellungnahme des Jugendamtes der Stadt Bonn“ vorgelegt hatte.

Staab, Karin, Umgangspflegerin 2014/15

Bestätigte dem OLG, dass das Kind beim Vater keiner Gefährdung ausgesetzt ist, sah aber Gefährdung des Kindeswohls bei der Mutter.

Als die Mutter dem Kind ein Weihnachten mit dem Vater verhindern wollte, sprang Frau Staab ein und opferte ihr eigenes Weihnachtsfest dafür!

Großer Dank!

Aufdermauer, Jugendamt Bonn

Bestätigte, dass das Kind beim Vater keiner Gefährdung ausgesetzt ist.
Wehrte Anträge von Herrn Moberg beim Jugendamt ab, das Kind in Obhut zu nehmen oder dem Kind den Kontakt zum Väter gänzlich zu untersagen.

Dank!

Focke

Bestätigte, dass das Kind beim Vater keiner Gefährdung ausgesetzt ist.
Wehrte Anträge von Herrn Moberg beim Jugendamt ab, das Kind in Obhut zu nehmen oder dem Kind den Kontakt zum Väter gänzlich zu untersagen.

Dank!

Staatsanwaltschaft Bonn, Herr Nagel

Zur Ersparnis nicht weiter ausgeführt.

Nowrath, Mitarbeiter Leitungsbüro Landesministerium der Justiz NRW

Zur Ersparnis nicht weiter ausgeführt.

Schroeder, C. Horst, Verfahrensbeistand seit 2015

Zur Ersparnis nicht weiter ausgeführt.

Zum Teil Kritik, zum Teil großer Dank, vor allem für die Berichte und das Engagement 2015 und 2016.

Schrödl, Ulla, Frauenbeauftragte a.D., Leiterin Jugendamt beim Rhein-Sieg-Kreis

Zur Ersparnis nicht weiter ausgeführt.

Als Leiterin des Jugendamtes Rhein-Sieg-Kreis mitverantwortlich am Zustand des Kindes!

Stepper, (ehemals) Jugendamt Bonn

Zur Ersparnis nicht weiter ausgeführt.

Mitverantwortlich am Zustand des Kindes!

Frau Mahnig, Jugendamt Bonn

Zur Ersparnis nicht weiter ausgeführt.

Mitverantwortlich am Zustand des Kindes!

Boczek, Torsten, Stadt Bonn, Jugendamt, Leiter des Bereichs Familien und Erziehungshilfen

Als Leiter mitverantwortlich am Zustand des Kindes!

Zum Teil Dank.

Rundholz, Jutta, Verfahrensbeistand 2008

Zur Ersparnis nicht weiter ausgeführt.

Rechtsanwalt der Mutter, Herr Kreidt

Zur Ersparnis nicht weiter ausgeführt.

Als Anwalt der Mutter mitverantwortlich am Zustand des Kindes!

Rechtsanwalt des Vaters, Herr Oliver Wöhler

Zur Ersparnis nicht weiter ausgeführt.

Sehr großer Dank!



Lithographie: A. Paul Weber: Die arme Puppe

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,
(...) hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses
Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern (...) Nordrhein-Westfalen (...) haben in freier
Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses
Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

I. Die Grundrechte

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist
Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen
Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft (...).

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und
Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht
die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder
das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der
Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes
eingegriffen werden.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) (...) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(...)

Artikel 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) (...)

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Art 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) (...)

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

§ 235 StGB: Entziehung Minderjähriger

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder
2. ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein,
den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger

1. entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder
2. im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

- (4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder
 2. die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern.
- (5) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (6) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 5 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (7) Die Entziehung Minderjähriger wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

X Anlagen (Unvollständige Auswahl)

22.9.2009 Freiwillige Elternvereinbarung – siehe 9.5.2016

16.11.2015: Verfahrensbeistand. Siehe 16.4.2018.

17.11.2015 **Strafantrag gegen (VN Mutter) Agnieszka (NName)**

Mobben - Denunzieren - Seelische Grausamkeit

Warum diese Anlage?:

Beweist schulweites Mobben der Mutter gegen Kind und Vater.

Beweist Untätigkeit der Amtsrichter.

26.2.2016 **Bildungs-Mache**

OLG Köln, Dr. Schmidt: Das Geld können Sie sich sparen

Warum diese Anlage?:

Beweist körperliche Gewalt der Mutter gegen das Kind.

Beweist Untätigkeit des OLG-Richters.

11.3.2016: Verfahrensbeistand: Siehe 16.4.2018

4.4.2016 **Parental Alienation ist Kindesmissbrauch**

Mutter erfüllt alle 6 Merkmale von PAS!

Warum diese Anlage?:

Beweist psychische Gewalt der Mutter gegen das Kind.

Beweist Untätigkeit des OLG.

9.5.20 16 **Zentrale Eltern-Vereinbarung 22.9.2009**

zum Beide-Eltern-Wechsel-Modell 2007 bis 2013
und der vorsätzlichen Missachtung durch das OLG

Warum diese Anlage?:

Sie beweist die freiwillige Elternvereinbarung, die in Praxis und Recht sechs Jahre hielt: Schwergewicht Vater mit 4 Tagen und Mutter mit 3 Tagen.

Sie beweist die Zerstörung einer funktionierenden Familie und Eltern-Vereinbarung durch Amtsgericht Bonn und OLG Köln als Grundursache für die dadurch bedingte Zerstörung von Kind und Eltern.

11.8.2016 **Untersuchung Prinz/Gresser:**

Eil-Antrag nach § 1696

Lebenslange Folgen bürokratischen Missbrauchs bei (Kind)

Warum diese Anlage?:

Dies ist eine der zentralen Beweis-Unterlagen für die dramatischen Folgen Bürokratischen Kindes-Missbrauchs (Suizide, Drogen etc.)

Beweist Untätigkeit der Amtsrichter.

3.1.2017 **Universale Rechtsprinzipien und Menschenrechte oder Jan Hendrik Büter**

Zur Antwort von Herrn Büter auf den Befangenheitsantrag gegen ihn

Warum diese Anlage?:

Dies ist eine der zentralen Unterlagen für *Bürokratischen Kindes-Missbrauchs* und beweist: Ein 36jähriger Amtsrichter hebt universale Menschenrechte aus.

Abseits davon: Der Vater wurde ob dieser Schrift zu gut 5.500 Euro Strafe verurteilt. Die „Behauptung“, ein Richter handele ohne Bezug zu Grundrechten, sei, Zitat, „eine schwere Persönlichkeitsverletzung“ - so das Amtsgericht Bonn.

15.1.2017 **Richter verweigert *Kind* Menschenrechte, damit *sein* Büro besser funktioniert**

Zudem: Neue Antworten auf Nichts

Und: Neuer Antrag wegen Unvermögens und Parteilichkeit

Warum diese Anlage?:

Dies ist eine der zentralen Unterlagen für *Bürokratischen Kindes-Missbrauchs* und beweist: Ein 36jähriger Amtsrichter hebt universale Menschenrechte aus.

2.3.2017 **Therapie-Bedürftigkeit der Mutter, Gewalt gegen (Kind)**

ABR: Dringender Eil-Antrag, Schadensersatzklage

Warum diese Anlage?:

Beweist, dass das Jugendamt Bonn Informationen über die Mutter geheim hält.

Beweist körperliche und psychische Gewalt der Mutter gegen Kind und Vater.

Beweist die Hilfsbedürftigkeit der Mutter.

Beweist Untätigkeit der Amtsrichter.

11.3.2017 **Geiselnhaft ist abgeschafft.**

Zum zentralen Kern des Skandal-Verfahrens / BGH beendet, dass Kinder als Geiseln eines Elters gehalten werden dürfen. Dringender Eilantrag.

Warum diese Anlage?:

Beweist, dass der OLG-Beschluss vom 9.1./27.4.2015 rechtswidrig war – und nach dem BGH-Beschluss vom 1.2.2017 noch weit rechtswidriger ist.

Beweist Untätigkeit der Amtsrichter und Verletzung zentraler Verfahrens-, Grund- und Menschenrechte.

16.5.2017 **Therapie, damit das Verbrechen weitergehen kann - (Kind) in Behandlung**

Hintergrund AB-Recht(!) (Kind)s, Schadensersatzklage, Strafanträge
Am Vorabend von: „Hurra, wir machen weiter so!“

Warum diese Anlage?:

Beweist die lebenslange Schädigung des Opfers seit 2013, die Folgen seit 2013 (Therapiebedürftigkeit).

Beweist Untätigkeit der Amtsrichter und Verletzung zentraler Verfahrens-, Grund- und Menschenrechte.

17.5.2017 **Zentrale Verfahrens-Fragen**

Wir werden Beschluss/Gericht/Beteiligte an diesen Fragen zur Rechenschaft ziehen

Warum diese Anlage?:

Beweist, dass wir immer wieder Verantwortliche auf die zentralen Grundrechts- und Verfahrens-Fragen aufmerksam gemacht haben.

Beweist Untätigkeit der Amtsrichter und Verletzung zentraler Verfahrens-, Grund- und Menschenrechte.

15.6.2017 **20 Zeugen: Vater Vorbild**

Kooperativ, förderlich, von zentraler Bedeutung

Warum diese Anlage?:

Beweist: Gut 20 Zeugen bestätigen auch für die Zeit bis 2013/14 wie danach, dass der dem Kind amputierte Vater vorbildhaft in seiner Erziehung ist und in vielen Bereichen dem Kind mehr bieten kann als die Mutter.

Beweist Untätigkeit der Amtsrichter und Verletzung zentraler Verfahrens-, Grund- und Menschenrechte.

Beweist Untätigkeit der Amtsrichter und Verletzung zentraler Verfahrens-, Grund- und Menschenrechte.

17.11.2017 **Amtsgericht Bonn – Rechtsantragsstelle**

Warum diese Anlage?:

Beweis: Im mehreren Dutzend beantragte das Kind, zurück zum Vater zu kommen.

16.4.2018-4 **Verfahrensbeistand: Massiv pro Vater**

Warum diese Anlage?:

Beweist: Verfahrensbeistand Schroeder hatte in zwei ausführlichen Berichten wie Verfahrensbeistand Uphave (bis Februar 2014) und Umgangspflegerin Staab die Lebensumstände des Kindes beim Vater ausführlich gelobt.

Beweist Untätigkeit der Amtsrichter und Verletzung zentraler Verfahrens-, Grund- und Menschenrechte.

15.8.2018 **(Kind) lügt**

Grundlegende Ausführungen zu den Grundrechten des Kindes und zur Verfassung

Warum diese Anlage?:

Zentraler Schriftsatz.

Beweis wird geführt, dass das Kind immer wieder geäußert hat, dass es zurück zum Vater will.

Beweis wird geführt, dass deshalb sogar das Kind selbst in einem Schreiben und mit einem Film Beschwerde gegen den Beschluss der Amtsrichterin Erbers führte – aber bezahlte Verantwortlichen die dutzenden Äußerungen des Kindes missachten.

Beweis wird geführt, dass Richter, die unterhalb der Schwelle von „Verwahrlosung“ das Grundrecht auf Erziehung beschneiden, sich strafbar machen.

Ausführliche, grundlegende Grundrechtsdiskussion.

Beweis wird geführt: Schlampiges Arbeiten und Küchenpsychologie statt Grundrechte

Beweist Untätigkeit der Amtsrichter und Verletzung zentraler Verfahrens-, Grund- und Menschenrechte.

29.10.2018 **Verfangen in Inkompetenz**

Sofortige Beschwerde zur Leugnung zentraler Grundrechte und Grundfakten – Staatlich-richterliche Inkompetenz vs unverbrüchlicher Grund- und Menschenrechte

Warum diese Anlage?:

Beweis wird geführt, dass das Grundgesetz Inkompetenz als konstitutives Merkmal erkennt. Innenrevision am Gericht funktioniert nicht. Richterliche Behauptung am Amtsgericht, Rechtsanwendungen ersetzen Grundrechte.

23.11.2018 **Opfer-Anhörung, bürokratischer Missbrauch, Grundrechte**

... und Anträge zum nächsten Termin

Warum diese Anlage?:

Beweis wird geführt, dass der Vater immer wieder, in zahlreichen Schriftsätzen, so auch hier auf die schlimmen und vermeidbaren Folgen durch „Anhörungen“ hingewiesen hat.

Beweis wird geführt, dass Gerichte und Assoziierte Mit-Schuld tragen an der Traumatisierung des Kindes.

2.12.2018 **Grundfakten Grund wichtig!**

Warum diese Anlage?:

Beweis wird geführt, dass das Amtsgericht Bonn notwendige Grundfakten des Verfahrens missachtet.

Die Grundfakten des Verfahrens werden hier aufgeführt.

3.12.2018 **Kind über Mund und Grundrechte fahren**

Kritik an Verfahrensbeistand, Jugendamt Bonn und Amtsgericht Bonn -
Wenn Kinder-Experten nicht auf Experten-Kinder hören. Wollen.

Warum diese Anlage?:

Beweis wird erbracht, dass das Kind immer wieder die Rückkehr zum Vater und/oder beiden Eltern – gegen den Widerstand der Erwachsenen, sprich von Mutter, Richter, Jugendamt gefordert hat.

Beweis wird erbracht, dass auch diese Initiative des Kindes von bezahlten Verantwortlichen missachtet und weggedrückt wurde.

Beweist Untätigkeit der Amtsrichter und Verletzung zentraler Verfahrens-, Grund- und Menschenrechte.

(Unterschrift)

Opfervater